



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Kontakt:
Controlling und Revision
Markus König, Dr. oec. publ.
Abteilungsleiter
Obstgartenstrasse 19/21
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 40 52
Fax +41 43 259 51 22
markus.koenig@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

An die Vernehmlassungsadressaten
gemäss Verteiler

479-2011 / 396-07-2011 / mkö

19. Juli 2011

Vernehmlassung zum Neuerlass der Verordnung über die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in verzinsliche Darlehen oder Guthaben zugunsten des Kantons sowie zu den Änderungen der Finanzcontrollingverordnung (FCV) vom 5. März 2008 und der Notariatsgebührenverordnung (NotGebV) vom 9. März 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen in der Beilage unseren Entwurf zum Neuerlass der Verordnung über die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in verzinsliche Darlehen oder Guthaben zugunsten des Kantons und der damit verbundenen Änderungen der Finanzcontrollingverordnung und der Notariatsgebührenverordnung zur Vernehmlassung.

Der Kantonsrat hat am 2. Mai 2011 das neue Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) verabschiedet. Unabhängig des am 5. Juli 2011 eingereichten konstruktiven Referendums tritt das Gesetz am 1. Januar 2012 in Kraft, da es vom Kantonsrat nach Art. 37 Kantonsverfassung für dringlich erklärt wurde. Eine wichtige Neuerung der Spitalfinanzierung liegt darin, dass die Pauschalen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Gegensatz zur bisherigen Regelung neu auch die Vergütung der Anlagenutzung umfassen, d.h. die Abschreibung und Verzinsung der Investitionen.

Während der Kanton bisher konkrete Bau- oder Beschaffungsvorhaben mitfinanziert hat, leistet er seinen Beitrag neu über einen festgelegten Anteil an den Pauschalen. Gemäss §§ 28 und 29 SPFG sind die bisher geleisteten Staatsbeiträge und Darlehen zum Restbuchwert per 31. Dezember 2011 in zins- und amortisierungspflichtige Darlehen und Guthaben umzuwandeln. Das Verfahren für die Umwandlung der Staatsbeiträge nach branchenüblichen Standards ist gemäss § 29 SPFG in einer Verordnung festzulegen. Zudem sind die Finanzcontrollingverordnung und die Notariatsgebührenverordnung anzupassen.

Der Anwendungsbereich der neuen Verordnung ist auf die Umwandlung bisher gewährter Investitionsbeiträge in Darlehen und Guthaben sowie deren zukünftige Amortisation und Verzinsung beschränkt. Die Verordnung regelt jedoch nicht, wie die Spitäler in ihrer Buchhaltung die Anlagen künftig abzuschreiben haben. Ebenso ist die Verordnung nicht anwendbar für neue Darlehen, die der Regierungsrat gemäss §§ 12 und 13 SPFG den Lis-



tenspitälern für die Erstellung oder Beschaffung von für die Spitalversorgung notwendigen Anlagen gewähren kann.

In der Beilage erhalten Sie den Vernehmlassungsentwurf und die Erläuterungen dazu. Wir laden Sie ein, den Entwurf zu prüfen und uns Ihre Stellungnahme bis spätestens **Mittwoch, 31. August 2011**, zukommen zu lassen. Wir weisen Sie bereits heute darauf hin, dass aufgrund des Inkrafttretens der revidierten KVG-Bestimmungen und des neuen SPFG auf den 1. Januar 2012 keine Fristerstreckungen gewährt werden können.

Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen lassen (controllingundrevision.GD@gd.zh.ch). Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen auch in elektronischer Form auf der Website der Gesundheitsdirektion (www.gd.zh.ch) und auf der Website der Staatskanzlei des Kantons Zürich (www.vernehmlassungen.zh.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen zum Voraus bestens für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Thomas Heiniger

Anhang:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten

Beilagen:

- Verordnungsentwurf
- Erläuterungen zum Verordnungsentwurf



Anhang

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Gemeindeebene

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Kantonebene

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Finanzkontrolle

Verbände und Krankenversicherungen

- Santésuisse (Zürich-Schaffhausen)
- Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK)
- CSS Kranken-Versicherung
- Helsana Versicherungen
- Sanitas Grundversicherungen
- Swica Krankenversicherung

Staatsbeitragsberechtigte Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und psychiatrische Einrichtungen (im Doppel; für sich sowie zuhanden des Rechtsträgers der Einrichtungen)

- Bezirksspital Affoltern
- Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland Wetzikon
- Kantonsspital Winterthur
- Kinderspital Zürich
- Paracelsus-Spital Richterswil
- Schulthess Klinik
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum
- Spital Bülach
- Spital Limmattal
- Spital Männedorf
- See-Spital
- Spital Uster
- Spital Zollikerberg
- Stadtspital Triemli
- Stadtspital Waid
- Universitätsklinik Balgrist
- UniversitätsSpital Zürich
- Zürcher Höhenklinik Davos
- Zürcher Höhenklinik Wald
- Clenia Privatklinik Schlössli
- Forel Klinik
- Privatklinik Hohenegg
- Sanatorium Kilchberg
- Suchtbehandlung Frankental



Zur Kenntnisnahme

- Mitglieder der kantonsrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG)
- Ombudsmann des Kantons Zürich
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich